

2. Urteil

War unter der alten Rechtslage die begriffliche Erfassung nicht einheitlich und hatte der Staatsgerichtshof wahlweise von «Urteil» und «Entscheidung» gesprochen⁴⁰, ergehen heute die Sachentscheidungen ausschliesslich in Urteilsform.⁴¹ Das nicht sanktionierte Staatsgerichtshofgesetz 1992 hatte sich an das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz angelehnt und in Art. 51 vorgesehen, dass Entscheidungen des Staatsgerichtshofes in der Sache als Erkenntnisse, über Minister- und Disziplinaranklagen als Urteile, verfahrensleitende Entscheidungen als Beschlüsse und solche des Vorsitzenden als Verfügungen ergehen.⁴² Das Staatsgerichtshofgesetz orientiert sich in Art. 50 Abs. 1 an «der wenig aussagekräftigen Formulierung»⁴³ des § 425 Abs. 1 ZPO. Danach ergehen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes in der Sache in Urteilsform, alle übrigen Entscheidungen in Beschlussform.

Im Zivilverfahren wird jedoch bei den Beschlüssen zwischen Sach- und Prozessentscheidungen unterschieden. So ist beispielsweise der in einer Zwischenstreitigkeit gefasste Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine Sachentscheidung, obwohl sie in Beschlussform ergeht.⁴⁴

Der im österreichischen Verfassungsgerichtshofgesetz gebrauchte Ausdruck «Erkenntnis» findet sich auch im neuen Staatsgerichtshofgesetz. Darauf weisen die besonderen Bestimmungen hin, welche die jeweilige Verfahrensart festlegen. So trifft man im Individualbeschwerdeverfahren, in den Normenkontrollverfahren und dem Verfahren in Disziplinarangelegenheiten unter der Überschrift «Entscheidung» auf die Formulierung: «Erkennt der Staatsgerichtshof ...».⁴⁵

40 Vgl. zu dieser Praxis Wille, Normenkontrolle, S. 305 f. mit Rechtsprechungsbeispielen; siehe auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 188.

41 Art. 95 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 50 Abs. 1 StGHG; vgl. dazu auch BuA, Nr. 45/2003, S. 54.

42 Den Begriff «Erkenntnis» verwendet das österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz. Siehe etwa §§ 19, 26, 36, 36d, 36e, 51, 59, 60, 64, 66, 70, 87 und 92. Im Minister- und Disziplinaranklageverfahren gebraucht es dagegen den Begriff «Urteil». Vgl. § 79 Abs. 2 VfGG.

43 So Rechberger/Simotta, S. 440, Rz. 731.

44 Siehe Rechberger/Simotta, S. 440 f., Rz. 731 ff.

45 Art. 17 Abs. 1, 19 Abs. 1, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 37 Abs. 1 StGHG.